!!! WICHTIGER HINWEIS !!!

Nachweis der Gütesicherung für Sporthallenböden und Freisportböden mit Kunststoffbelag nach DIN 18032 Teil 2 bzw. DIN V 18035 Teil 6 bzw. DIN SPEC 18035 Teil 7

1. Ab dem 01.10.1989 ist bei Zuwendungen aus Mitteln des Art. 10FAG zu Sporthallenböden im Rahmen der Einzelförderung oder der Förderung einer Freisportanlage im Hinblick auf die Erhaltung der für die Benützer sehr wichtigen Schutzfunktion von Sportböden der Nachweis der Gütesicherung bei der Herstellung der zum Einbau vorgesehenen Sportböden erforderlich.

Die gilt gemäß dem KMS vom 28,09,1989 – Nr. VI/7-K 7703-3/103 737 – auch bei der staatlichen Förderung des Sportstättenbaus der Vereine im Bereich des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V.

- 2. Der Nachweis der Gütesicherung kann erbracht werden:
 - 1. Durch eine Bestätigung eines der unter Ziffer 3 genannten anerkannten Prüfinstitute, aus der hervorgeht, dass die Produktion des angebotenen Sportbodens auf Grund eines mit dem Prüfinstitut abgeschlossenen Vertrages laufen überwacht wird und der Sportboden die Anforderungen der DIN 18032 Teil 2 bzw. der DIN V 18035 Teil 6 bzw. DIN SPEC 18035 Teil 7 erfüllt. Die Basis dieses Vertrages bilden die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten Güte- und Prüfbestimmungen vom 11.05.1989, die den Prüfinstituten vorliegen.
 - 2. Durch ein RAL-Gütezeichen mit der dazugehörigen Bestätigungen des überwachenden Instituts bzw. des Güteausschusses.
- 3. Anerkannten Prüfinstitute für die unter Ziffer 2 genannte Güteüberwachung sind:
 - 1. Die Forschungs- und Materialprüfanstalt Baden-Würtemberg (Otto-Graf-Institut, Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart
 - 2. Das Süddeutsche Kunststoffzentrum, Frankfurter Str. 15, 97082 Würzburg
 - 3. Institut für Sportbodentechnik, Dipl- Phys. B. Härting, Freiburger Allee 28, 04416 Markkleeberg
 - 4. Institut für Sportstättenprüfung, Dr. Uwe Schattke, Stormweg 6, 49198 Bad Laer
 - 5. IST Institut für Sportbodentechnik, Dipl.-Ing. Hans-Jörg Kolizus, Hauptstr. 34, CH-8264 Eschenz (Schweiz)
- 4. Der Nachweis der Gütesicherung muss vor der Vergabe des Auftrages vorliegen und *ist dem Verwendungsnachweis beizufügen*. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid bzw. bei der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn hinzuweisen.